

RS OGH 1995/9/21 5Ob95/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Norm

MRG §22

MRG §27 Abs1 Z1

MRG §27 Abs3

MRG §37 Abs1 Z14

Rechtssatz

Im pauschalen Kostenersatz gemäß § 22 MRG sind auch die gewöhnlichen Kosten der Neuvermietung und Weitervermietung enthalten. Darüber hinausgehende Aufwändersatzansprüche bedürften einer besonderen Rechtfertigung; es müßte sich um ein Entgelt für Leistungen des Verwalters handeln, die den Rahmen der üblichen Verwaltungstätigkeit sprengen. Fehlt eine solche Gegenleistung, ist die Vereinbarung eines gesonderten Aufwändersatzes durch § 27 Abs 1 Z 1 MRG verboten und eine dennoch geleistete Zahlung gemäß § 27 Abs 3 MRG in Verbindung mit § 37 Abs 1 Z 14 MRG rückforderbar; das gleiche gilt für die gemeinnützige Bauvereinigung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 95/95

Entscheidungstext OGH 21.09.1995 5 Ob 95/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070206

Dokumentnummer

JJR_19950921_OGH0002_0050OB00095_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at